

**HANDBUCH**



Salzburger  
**Jägerschaft**

**JAGDRECHTLICHE  
BESTIMMUNGEN  
STAND JÄNNER 2022**

**JAGDZENTRUM STEGENWALD**





# DER STARKE PARTNER FÜR DIE SALZBURGER JÄGERSCHAFT.

Die Jägerinnen und Jäger übernehmen Verantwortung: Von der Hege und Pflege im eigenen Revier bis zum Erhalt der Wildtierlebensräume. Das jagdliche Ehrenamt leistet viel fürs Gemeinwohl. Das ist ganz im Sinne von Raiffeisen. [salzburg.raiffeisen.at](http://salzburg.raiffeisen.at)

# VORWORT

Liebe Jägerinnen, liebe Jäger!

In dieser Broschüre haben wir für euch die aktuellen Bestimmungen der Schonzeiten und Abschussrichtlinienverordnung zusammengefasst.

Zusätzlich findet ihr in diesem Nachschlagewerk auch wichtige Informationen über Nachsuchestationen im Bundesland, Wildbrethygiene wie auch Änderungen des Waffengesetzes. Eine kleine jagdliche Infobroschüre zum Nachschlagen.

Eure Anliegen und Fragen zur jagdlichen Praxis beantworten euch die Mitarbeiter der Salzburger Jägerschaft gerne telefonisch unter 06468 / 39922-0 oder per E-Mail unter [info@sbg-jaegerschaft.at](mailto:info@sbg-jaegerschaft.at).

Wir wünschen euch ein unfallfreies Jagdjahr, viel Freude, einen guten Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil.

Euer,



Maximilian Mayr Melnhof  
Landesjägermeister Salzburg

# INHALT

<b>Schusszeiten im Bundesland Salzburg</b>	<b>06</b>
<b>Abschussrichtlinienverordnung</b>	<b>10</b>
<b>Schonzeiten-Ausnahmereverordnung für bestimmte besonders geschützte Federwildarten</b>	<b>26</b>
<b>Wildbrethygienevorschriften</b>	<b>30</b>
<b>Jagdhundewesen / Nachsuchestationen</b>	<b>34</b>
<b>Versicherungsbestimmungen</b>	<b>42</b>
<b>Waffengesetz 2019</b>	<b>50</b>
<b>Büchsenmacher und Waffenhändler in Salzburg</b>	<b>56</b>
<b>Jagdzentrum Stegenwald</b>	<b>57</b>

## IMPRESSUM

Herausgegeben von

Salzburger Jägerschaft | Pass-Lueg-Straße 8 | 5451 Tenneck |

Tel: 06468 / 399 22-0 | E-Mail: [info@sbg-jaegerschaft.at](mailto:info@sbg-jaegerschaft.at)

Alle Angaben ohne Gewähr | Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Für den Inhalt der Unternehmensbeiträge ist das jeweilige Unternehmen verantwortlich. Vervielfältigung, Nachdruck und Kopien sind nicht gestattet. Stand Jänner 2022 |



# 1. ABSCHNITT

| Schusszeiten

| Anwendungsbereich Wildarten

# SCHUSSZEITEN SALZBURG

einschließlich Anfangs- und Schlusstag

## WILDARTEN

## SCHUSSZEITEN

### ■ Rotwild

Schmalspießer	01.05. – 31.12.
übrige Hirsche der Kl. III	01.08. – 31.12.
Hirsche der Kl. II und I	01.08. – 15.11.
Schmaltiere	01.05. – 31.12.
Tiere und Kälber	01.07. – 31.12.

### ■ Rehwild

Böcke der Kl. III	01.05. – 31.10.
Böcke der Kl. II* und I*	01.06. – 31.10.
Schmalrehe	01.05. – 31.12.
Nichtführende Geißen	01.05. – 31.12.
Führende Geißen und Kitze	01.08. – 31.12.

### ■ Gamswild

16.07. – 15.12.

### ■ Steinwild

01.08. – 15.12.

### ■ Damwild

Damhirsche	16.09. – 31.12.
Tiere und Kälber	01.08. – 31.12.

### ■ Muffelwild

01.06. – 31.12.

# SCHUSSZEITEN SALZBURG

einschließlich Anfangs- und Schlusstag

## WILDARTEN

## SCHUSSZEITEN

■ <b>Schwarzwild</b>	
Führende Bachen	16.06. – 31.01.
Übriges Schwarzwild	01.01. – 31.12.
■ <b>Feldhase</b>	01.10. – 31.12.
■ <b>Murmeltier</b>	16.08. – 15.10.
■ <b>Dachs</b>	16.07. – 31.12.
■ <b>Fuchs</b>	16.05. – 31.03.
■ <b>Baummarder</b>	01.11. – 28./29.02.
■ <b>Steinmarder</b>	01.09. – 28./29.02.
■ <b>Hermelin</b>	01.11. – 28./29.02.
■ <b>Illtis</b>	01.09. – 28./29.02.
■ <b>Rackelhahn</b>	01.05. – 15.06.
■ <b>Fasan</b>	01.10. – 31.12.
■ <b>Ringeltaube</b>	01.08. – 31.12.
■ <b>Türkentaube</b>	01.08. – 31.12.

# Waffen Russegger

Duo cum faciunt idem, non est idem



Alles für Jagd und Schießsport  
Selbstschutz-Gravuren-Messerschmiede-  
Kampfmittelsuche-Verkehrswertschätzungen  
Eigene Schießhalle



Öffnungszeiten:

Montag - Werkstatt

Dienstag bis Freitag 10:30 Uhr - 18:00 Uhr

Samstag - 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Telefon: 06245 20 308

Adresse: Urstein Nord 8 5412 Puch

[info@waffen-russegger.at](mailto:info@waffen-russegger.at) [www.waffen-russegger.at](http://www.waffen-russegger.at)

# SCHUSSZEITEN SALZBURG

einschließlich Anfangs- und Schlusstag

## WILDARTEN

## SCHUSSZEITEN

■ Stockente	01.09. – 31.12.
■ Tafelente	11.09. – 31.12.
■ Reiherente	21.09. – 31.12.
■ Saatgans	01.09. – 31.12.
■ Graugans	01.09. – 31.12.
■ Waldschnepfe	11.09. – 31.12.
■ Bläßhuhn	01.09. – 31.01.
■ Rabenkrähe**	01.08. – 28./29.02.
■ Nebelkrähe**	01.08. – 28./29.02.
■ Elster**	01.08. – 28./29.02.
■ Eichelhäher**	01.08. – 28./29.02.
■ Lachmöwe	01.07. – 31.01.
■ Grau- oder Fischreiher**	01.09. – 31.01.
■ Kormoran**	01.10. – 30.04.
■ Bisam, Marderhund, Waschbär Nutria und Wildkaninchen	01.01. – 31.12.

# SCHUSSZEITEN SALZBURG

einschließlich Anfangs- und Schlusstag

Der Abschuss von Auer- und Birkwild ist nur aufgrund der Schonzeiten-Ausnahmeverordnung für bestimmte besonders geschützte Federwildarten möglich.

\*In Grenzgebieten zu Deutschland: Böcke KI II und I  
01.05. – 31.10. (gem. LGBl 44/2002)

\*\*Dürfen nur im Rahmen der von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassenen Bescheide nach § 104b JG 1993 aufgrund von Schäden erlegt werden!

## ABSCHUSSRICHTLINIENVERORDNUNG SALZBURG

### 1. Abschnitt Anwendungsbereich, Wildarten Anwendungsbereich

§ 1 Diese Verordnung regelt die Erlassung von Abschussplänen durch die Jagdbehörde (§ 60 Abs 4 JG).

#### Schalenwild

§ 2 Der Abschuss des Rot-, Reh-, Gams- und Steinwildes darf außerhalb von Freizonen (§ 58 JG) nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen.

#### Weitere Wildarten

§ 3 Der Abschuss von Murmeltieren darf ebenfalls nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen.



## 2. ABSCHNITT

| Abschussrichtlinien beim Schalenwild

| Grundsätze der Abschussplanung

# ABSCHUSSRICHTLINIENVERORDNUNG SALZBURG

## 2. Abschnitt Abschussplanung beim Schalenwild Grundsätze der Abschussplanung

**§ 4** Die Jagdbehörde hat bei der Abschussplanung von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

**1.** Bei jeder Abschussplanung sind die in den Vorjahren getätigten Abschüsse, das nachgewiesene Fallwild, das Ausmaß und die Entwicklung der Wildschäden am Wald sowie der Gesundheitszustand und die Sozialstruktur (Geschlechterverhältnis und Altersstruktur) des Wildes zu berücksichtigen.

**2.** Im Abschussplan ist neben dem Mindestabschuss auch ein Höchstabschuss festzusetzen, wenn ein solcher von der Landesregierung gemäß § 60 Abs 1 JG festgelegt worden ist. Darüber hinaus kann ein Höchstabschuss festgesetzt werden, der sich beim Rotwild nicht auf Tiere und Kälber und beim Rehwild nicht auf Geißen, Kitze und Böcke der Klasse III beziehen darf. Der Mindestabschuss soll vor allem weibliches Wild und Jungwild betreffen und dient dem Schutz der Land- und Forstwirtschaft. Der Höchstabschuss (Freigabe) soll vor allem bei männlichem Wild der Klassen I und II der Erhaltung des Altersklassenaufbaues und der Art-erhaltung dienen.

**3.** Die von der Landesregierung gemäß § 60 Abs 1 JG festgelegten Mindestabschüsse dürfen je Wildregion um höchstens 5 % unterschritten werden.

# ABSCHUSSRICHTLINIENVERORDNUNG

## SALZBURG

4. Im Abschussplan kann nach Maßgabe der Bestimmungen des 3. Abschnittes die gemeinsame Freigabe verschiedener Geschlechter- und Altersklassen einer Wildart sowie die Freigabe einzelner Altersklassen auf mehrere Jahre, auch bis zum Ende der Jagdperiode, vorgesehen werden.
5. Einzelne Stücke können für mehrere Reviere gemeinsam freigegeben werden.
6. Die Beurteilung von Trophäenträgern hat nach dem Buch „Trophäenbewertung“ von Herbert Tomiczek, herausgegeben vom Österreichischen Jagd- und Fischereiverlag, 1. Auflage 1998, zu erfolgen. Dieses Buch gilt als Teil der Verordnung und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und bei der Salzburger Jägerschaft zur Einsichtnahme während der Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) auf.

### **Besondere Anordnung der Jagdbehörde für alle Schalenwildarten**

**§ 5** Bei Jagdgebieten in Wildregionen, in denen das Geschlechterverhältnis oder der Altersklassen den wildbiologischen Erfordernissen nicht entspricht, kann die Jagdbehörde von den im 3. Abschnitt festgelegten Prozentzahlen abweichen:

1. Das Geschlechterverhältnis des Wildes in der Wildregion soll seiner biologischen Natur entsprechend ungefähr 1:1 betragen.

# ABSCHUSSRICHTLINIENVERORDNUNG SALZBURG

2. Die optimale Altersstruktur des Wildes in der Wildregion soll durch stärkeren Abschuss des Jungwildes und durch möglichste Schonung der Stücke mittleren Alters erreicht werden.

Die Jagdbehörde kann im Abschussplan festlegen, dass die unter „Ersatzabschuss“ angegebene Stückzahl der Klasse II unter Anrechnung auf den Höchstabschuss anstelle von Stücken der Klasse I erlegt werden kann.

## Folgen eines Überschreitens des Höchstabschusses

§ 6 Die Auswirkungen einer Überschreitung von Höchstabschusszahlen (Zahl, Klasse) auf den Rot- und Gamswildbestand sind in den Folgejahren bei der Festsetzung des Abschussplanes nach Maßgabe der folgenden Tabelle entsprechend auszugleichen:

### FEHLABSCHUSS

Anrechnung auf Abschussplan der Folgejahre in Reihenfolge der genannten Klassen

Hirsch der Klasse I

Hirsch der Klasse II

Hirsch der Klasse III

Gamsbock der Klasse I

Gamsbock der Klasse II

Gamsbock der Klasse III

Gamsgeiß der Klasse I

Gamsgeiß der Klasse II

Hirsch der Klasse I, II, III

Hirsch der Klasse II, I, III

Hirsch der Klasse III

Gamsbock der Klasse I, II, III

Gamsbock der Klasse II, I, III

Gamsbock der Klasse III

Gamsgeiß der Klasse I, II, III

Gamsgeiß der Klasse II, I, III



# 3. ABSCHNITT

| Klasseneinteilung

| Besondere Bestimmungen für  
einzelne Wildarten / Altersklassen

# ABSCHUSSRICHTLINIENVERORDNUNG SALZBURG

## 3. Abschnitt Klasseneinteilung und besondere Bestimmungen für einzelne Wildarten / Altersklassen

§ 7 (1) Rot-, Reh-, Gams- und Steinwild wird in folgende Alterklassen eingeteilt:

**Klasse III:** Jugendklasse

**Klasse II:** Mittelklasse

**Klasse I:** Ernteklasse

(2) Altersangaben beziehen sich auf das vollendete Lebensjahr, jedoch vollzieht sich der Übergang in den nächsthöheren Jahrgang einheitlich am 01. April jeden Jahres.

### Rotwild

§ 8 (1) Klasseneinteilung:

**Klasse III:**

Ein- bis vierjährige Hirsche sowie Spießler, Gabler, Sechser und Eisendachter ohne Altersbegrenzung, wobei jedes Ende ab einer Länge von 4 cm zu zählen ist.

**Klasse II:** Fünf- bis neunjährige Hirsche

**Klasse I:** Zehnjährige und ältere Hirsche

(2) Abschussplanung:

Durch die Festsetzung von Höchst- und Mindestabschüssen soll möglichst ein Abschussverhältnis von 1: 1: 1: von Hirschen, Tieren und Kälbern erreicht werden.

# ABSCHUSSRICHTLINIENVERORDNUNG

## SALZBURG

### (2) Abschussplanung:

Bei den Abschüssen der Hirsche soll erreicht werden, dass auf die Klasse III mindestens 60 % und auf die Klassen I und II gemeinsam bis 40 % der Abschüsse entfallen. Im Abschussplan kann in der Klasse III eine Unterteilung in Jährlinge (Einjährige) und ältere Hirsche getroffen werden. Zweiseitige Kronenhirsche der Klasse II dürfen nicht freigegeben werden. Als Krone gilt dabei jede Anordnung von mehr als zwei Enden über dem Mittelende. (Anmerkung: Länge der Enden wie bisher ab 4 cm)

### (3) Besondere Anordnungen im Abschussplan:

Die Jagdbehörde hat festzulegen, dass anstelle eines Tieres ein Kalb und umgekehrt erlegt werden kann.

## Gamswild

### § 9 (1) Klasseneinteilung:

**Klasse III:** Ein- bis zweijährige Böcke und ein- bis dreijährige Geißen.

**Klasse II:** Drei- bis siebenjährige Böcke und vier- bis neunjährige Geißen.

**Klasse I:** Achtjährige und ältere Böcke sowie zehnjährige und ältere Geißen.

(2) Abschussplanung: Bei der Festlegung der Abschusszahlen ist bei normalem Wintereingang bei Böcken und Geißen von einem Verhältnis von 1 : 1 auszugehen.

# ABSCHUSSRICHTLINIENVERORDNUNG SALZBURG

Durch die Festsetzung von Höchst- und Mindestabschüssen soll möglichst ein Abschussverhältnis von 1 : 1 : 0,3 bis 0,5 von Böcken, Geißen und Kitzen erreicht werden. Bei der Aufteilung der Abschüsse auf die Altersklassen soll erreicht werden, dass bei Böcken auf die Klasse III bis zu 30 % und auf die Klassen II und I gemeinsam ab 70 % und bei Geißen auf die Klasse III bis zu 40 % und auf die Klassen II und I gemeinsam ab 60 % der Abschüsse entfallen.

(3) Besondere Anordnungen im Abschussplan:  
Die Jagdbehörde hat festzulegen, dass anstelle von Geißen der Klasse I und II auch solche der Klasse III erlegt werden können; anstelle einer Geiß ein Kitz erlegt werden kann.

## Rehwild

§ 10 (1) Klasseneinteilung:

### **Klasse III:**

Einjährige Böcke sowie alle Spießler und Gabler ohne Altersbegrenzung, wobei Enden ab 1 cm\* zu werten sind. \*Es wird die Länge vom tiefsten Punkt an der Innenseite der Enden gemessen.

**Klasse II:** Zwei- bis vierjährige Böcke.

**Klasse I:** Fünfjährige und ältere Böcke.

(2) Abschussrichtlinien:

Durch die Festsetzung von Höchst- und Mindestabschüssen soll möglichst ein Abschussverhältnis von

# ABSCHUSSRICHTLINIENVERORDNUNG SALZBURG

1 : 1 : 0,7 bis 1 von Böcken, Geißen und Kitzen erreicht werden. Bei den Abschüssen der Böcke soll erreicht werden, dass auf die Klasse III 50 % und auf die Klassen I und II gemeinsam ebenfalls 50 % der Abschüsse entfallen. Wenn für Böcke der Klassen I und II Höchstabschüsse festgesetzt werden, ist für je zwei im Vorjahr erlegte Geißen ein solcher Bock freizugeben.

(3) Besondere Anordnungen im Abschussplan:

Die Jagdbehörde hat festzulegen, dass anstelle von Böcken der Klassen I auch solche der Klassen II und III erlegt werden dürfen;

anstelle von Böcken der Klasse II auch solche der Klasse III erlegt werden dürfen;



Pongauer  
Jagdstube

seit 1993

ERFAHRUNG  
BERATUNG  
HANDWERK

**Pongauer Jagdstube GmbH**

Friedrich Scharfetter  
Büchsenmachermeister

t. 0043 (0) 6412 53 53  
f. 0043 (0) 6412 53 53 4  
e. info@pongauer-jagdstube.at

Hans-Kappacherstraße 9  
5600 St. Johann i. Pg.

**[www.pongauer-jagdstube.at](http://www.pongauer-jagdstube.at)**

# ABSCHUSSRICHTLINIENVERORDNUNG SALZBURG

## Steinwild

§ 11 (1) Klasseneinteilung:

**Klasse III:** Ein- bis vierjährige Böcke und Geißen.

**Klasse II:** Fünf- bis neunjährige Böcke und fünf- bis elfjährige Geißen.

**Klasse I:** Zehnjährige und ältere Böcke sowie zwölfjährige und ältere Geißen.

(2) Abschussplanung: Bei der Festlegung der Abschusszahlen ist bei normalem Wintereingang bei Böcken und Geißen von einem Verhältnis von 1 : 1 auszugehen.

### **H.Rumpler-Waffen** **Büchsenmachermeister**

5730 Mittersill  
Tel.: 06562/5000  
info@waffen-rumpler.at



*JAGD- UND SPORTWAFFEN, FAUSTFEUERWAFFEN,  
MUNITION, JAGDOPTIK, JAGDBEKLEIDUNG,  
JAGDZUBEHÖR, BOGENSPORTARTIKEL*



JAGD • TRADITION • KLASSIK

# DSCHULNIGG

Griesgasse 8 · 5020 Salzburg · Telefon +43/662/84 23 76-0  
jagd-dschulnigg@utanet.at · [www.jagd-dschulnigg.at](http://www.jagd-dschulnigg.at)



**LAGERHAUS**

Wir leben Nähe



## Natürliches Wildmanagement mit Trophy Äsungsergänzung

**Trophy Wildfutter:**  
Speziell auf die Bedürfnisse des heimischen  
Rot- und Rehwildes abgestimmt.



[www.salzburger-lagerhaus.at](http://www.salzburger-lagerhaus.at)

Sodia  
AKADEMIE



# Sodia

[www.sodia.cc](http://www.sodia.cc)



SEIT 1877  
**JAGERN**

ABENTEUER IN WALD & FELD



DAS Sodia MAGAZIN

# ABSCHUSSRICHTLINIENVERORDNUNG SALZBURG

## 4. Abschnitt Besondere Bestimmungen für Murmeltiere

§ 12 (1) Für Murmeltiere ist von der Jagdbehörde kein Mindestabschuss, sondern nur ein Höchstabschuss festzulegen.

(2) Durch die Salzburger Jägerschaft sind ergänzend zu den Erhebungen gemäß § 60 Abs 3 JG alljährlich Kontrollbestandszählungen durchzuführen. Diese Kontrollbestandszählungen sind der Festlegung der Höchstabschüsse für das nächstfolgende Jagdjahr zugrunde zu legen.

**BÜCHSENMACHERMEISTER  
MARTIN ESTERBAUER**

**Jagd - Waffen - Optik - Fischerei**

5580 Tamsweg, Amtsgasse 5

Tel.: 06474/2161

E-Mail: [esterbauer.waffen@drei.at](mailto:esterbauer.waffen@drei.at)



# **SCHONZEITEN-AUSNAHME- VERORDNUNG FÜR BESTIMMTE BESONDERS GESCHÜTZTE FEDERWILDARTEN**

**| Regelungsgegenstand und Ziele**

# SCHONZEITENAUSNAHMEVERORDNUNG FÜR BESTIMMTE BESONDERS GESCHÜTZTE FEDERWILDARTEN

## Regelungsgegenstand und Ziele

- § 1** (1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen,
1. unter denen eine Ausnahme von den Schonvorschriften (§ 54 JG) für die besonders geschützten Federwildarten Auerhuhn und Birkhuhn erteilt werden kann und
  2. die zu beachten sind, wenn von einer gemäß Z 1 erteilten Ausnahme Gebrauch gemacht wird.
- (2) Diese Verordnung dient der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
1. die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Bestände der im Abs 1 Z 1 genannten Federwildarten,
  2. die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
  3. die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

## Geschlecht und Zahl der Tiere

- § 2** (1) Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 54 JG) dürfen nur für männliche Exemplare der Federwildarten Auerhuhn und Birkhuhn erteilt werden.
- (2) Die Zahl der Exemplare, für die im Bundesland Salzburg Ausnahmen erteilt werden dürfen, beträgt jährlich:

# SCHONZEITENAUSNAHMEVERORDNUNG FÜR BESTIMMTE BESONDERS GESCHÜTZTE FEDERWILDARTEN

Auerhuhn höchstens 97

Birkhuhn höchstens 425

(3) Die Zahl der Exemplare, für die in den einzelnen Verwaltungsbezirken Ausnahmen erteilt werden dürfen, beträgt jährlich:

Verwaltungsbezirk	Auerhuhn höchstens	Birkhuhn höchstens
Hallein (Tennengau)	8	35
Stadt Salzburg	0	0
Salzburg Umgebung (Flachgau)	3	10
St. Johann im Pongau (Pongau)	33	105
Tamsweg (Lungau)	22	85
Zell am See (Pinzgau)	31	190

## Besondere Bestimmungen für Auer- und Birkhähne

§ 3 (1) Ausnahmen von den Schonvorschriften dürfen nur für folgende Zeiträume erteilt werden:

**für Auerhähne:** vom Ende der Hauptbalz, frühestens jedoch vom 1. Mai bis zum 31. Mai eines jeden Jahres;

**für Birkhähne:** vom Ende der Hauptbalz, frühestens jedoch vom 1. Mai bis zum 15. Juni eines jeden Jahres.

# SCHONZEITENAUSNAHMEVERORDNUNG

## FÜR BESTIMMTE BESONDERS GESCHÜTZTE FEDERWILDARTEN

Innerhalb dieser Rahmenzeiträume ist ein Zeitraum von höchstens drei Wochen, in dem das freigegebene Exemplar entnommen werden darf, unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse und die Höhenlage des jeweiligen Jagdgebietes mit der Ausnahme festzulegen.

(2) Für dominante Hähne darf eine Ausnahme nicht erteilt werden.

(3) Eine Ausnahme darf weiters nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass das Gebiet, für das die Ausnahme erteilt werden soll, ein zusammenhängendes Verbreitungsgebiet mit einer gesicherten Teilpopulation von mindestens 16 Hähnen vor der Balz bildet. Dieser Nachweis ist durch gemeinsame Zählungen des Antragstellers mit dem zuständigen Hegemeister zu erbringen. Erstreckt sich dieses Verbreitungsgebiet über mehrere Jagdgebiete, hat der Bezirksjägermeister nach Maßgabe der vorhandenen Population die Ausnahmen für die einzelnen Jagdgebiete in abwechselnder Reihenfolge zu erteilen.

Dabei haben die zuständigen Bezirksjägermeister einvernehmlich vorzugehen, wenn sich das Verbreitungsgebiet über mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt.

(4) Die Entnahme darf nur durch einen Abschuss mit Schrotgewehren ab einer Korngröße von 3,5 mm bis höchstens 4,0 mm, mit Kugelgewehren mit Zentralfuehrpatronen ab dem Kaliber .22 Hornet bis höchstens Kaliber 6,5 mm oder mit Kugelgewehren mit

# SCHONZEITENAUSNAHMEVERORDNUNG FÜR BESTIMMTE BESONDERS GESCHÜTZTE FEDERWILDARTEN

Randfeuerpatronen im Kaliber .17 HMR sowie .22 WMR, jeweils ausschließlich mit Teilmantelgeschossen, erfolgen, Jagdhunde dürfen vor dem Schuss nicht eingesetzt werden.

(5) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht eines Jagdschutzorgans erfolgen. Der Jagdinhaber hat jede Entnahme binnen dreier Tage dem Bezirksjägermeister im Weg des zuständigen Hegemeisters zu melden.

## In- und Außerkrafttreten

**§ 5** Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.



**LOFERER WAFFENECKE**  
Vom Jäger für den Jäger seit 1085

- Jagd- und Sportwaffen
- Jagdoptik
- Munition
- Jagdzubehör
- Jagd- und Outdoorbekleidung
- Jagdhundzubehör

Ing. Franz Schmiderer  
Hallenstein 47 · 5090 Lofer · Österreich  
+43 (0) 6588 8648  
+43 (0) 676 33 53 962  
info@loferer-waffenecke.com  
www.loferer-waffenecke.com

# WILDFLEISCHUNTERSUCHUNG

## WILDFLEISCHHYGIENEVORSCHRIFTEN

### JÄGER EIGENBEDARF

Fleisch vom Jäger erlegter Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse für den privaten häuslichen Gebrauch, unterliegt nicht den Wildfleischhygienevorschriften.

### ANSPRECHEN

„Lebenduntersuchung“  
Beobachtung von Hinweisen auf Tierseuchen oder die Tauglichkeit beeinflussenden Krankheiten..

### AUFBRECHEN | AUSWEIDEN

„Sobald als möglich“ (Richtlinie: spätestens 3 Stunden nach dem Erlegen) sonst „auffällig“: Besichtigung von Körperoberfläche, Körperöffnungen, Verletzungen, Flüssigkeiten in Brust- und Bauchhöhle, Lymphknoten, Organen und Muskeln.

### TRANSPORT

Hygienische Unterlage, kein Übereinanderlagern, keine Plastikabdeckung.

### KÜHLUNG

„Innerhalb einer angemessenen Zeitspanne“ sobald wie möglich, Schalenwild von -1° bis + 7° max. 7 Tage.

# WILDFLEISCHUNTERSUCHUNG

## AUSFÜLLEN BESCHEINIGUNG ERLEGUNG

### keine Auffälligkeiten

- keine Auffälligkeiten  
- Geeignet



**Untersuchung durch „kundige Person“:** so bald wie möglich Untersuchung des Wildkörpers und aller Eingeweide (außer Magen und Darm), innerhalb 36 Stunden, Identifizierung durch Mitgliedsnummer

- ▶ Direktvermarktung an Konsumenten, Gastgewerbe und Letztverkäufer; Tierkörper im Ganzen, nicht gehäutet, frisch, nicht tiefgefroren; innerhalb von 7 Tagen nach dem Erlegen
- ▶ Bei Erfüllung von baulichen und hygienischen Voraussetzungen auch als zerlegte Ware;
- ▶ Wildbret-Großhandel – zum amtlichen Tierarzt

### Auffälligkeiten

- Auffälligkeiten –  
zum amtlichen Tierarzt

### Ausfüllen Bescheinigung „Untersuchung“

- keine Bedenken gegen  
das Fleisch - Geeignet!
- Bedenken gegen  
das Fleisch –  
zum amtlichen Tierarzt!



**Amtlicher Tierarzt:**  
komplette Fleisch-  
untersuchung,  
Kennzeichnung durch  
Stempel, bei Tauglichkeit  
Vermarktung über alle  
Handelswege

Zusammenstellung von Landesveterinär-  
direktor Hofrat Dr. Josef Schöchl



**MEINDL**



## **Die Salzburger Landesjägerjacke**

Erhältlich bei Sodia in Salzburg,  
im Meindl Stammhaus Kirchanschöring, sowie im  
Meindl authentic luxury store Salzburg.



# JAGDHUNDEWESEN

- | Verhaltensregeln
- | Nachsuchestationen

# JAGDHUNDEWESEN

## NACHSUCHESTATIONEN

Jeder Schütze hat gem. § 75 JG von ihm erlegtes Wild ordnungsgemäß zu versorgen und dabei die Grundsätze der Wildbrethygiene zu berücksichtigen. Er ist gleichfalls verpflichtet, von ihm angeschossenes Wild im Jagdgebiet nachzusuchen und dabei, falls erforderlich, einen Jagdhund zu verwenden. Ist der Schütze nicht in der Lage, diesen Verpflichtungen nachzukommen, hat er deren Erfüllung durch geeignete Personen zu veranlassen.

### VERHALTENSREGELN BEI EINER ERFORDERLICHEN NACHSUCHE

- Merken Sie sich nach dem Schuss den Standort und die Fluchtrichtung des Wildes, soweit es möglich ist.
- Verbreiten Sie den Anschuss und die Fluchtrichtung.
- Suchen Sie nicht selbst nach, denn mit Ihren Schuhen verteilen Sie die Witterung und den Schweiß auf eine große Fläche.
- Suchen Sie auf keinen Fall mit anderen Hunden nach. Der eingesetzte Nachsuchenhund hat sonst zu viele Verleitfährten und Gerüche in seiner Nase und findet womöglich nicht zum Stück.
- Verständigen Sie sicherheitshalber vorher die Jagdinhhaber der Nachbarreviere.
- Den Preis für eine erfolgreiche Nachsuche regeln Sie bitte vorher mit dem Hundeführer.

# JAGDHUNDEWESEN

## NACHSUCHESTATIONEN

### NACHSUCHESTATIONEN IM BUNDESLAND SALZBURG

Durch die tatkräftige Unterstützung des Jagdgebrauchshundeklubs Salzburg ([www.jagdgebrauchshundeklub.at](http://www.jagdgebrauchshundeklub.at)) können wir Ihnen im Anschluss eine Adressenliste von jenen Hundeführern im Bundesland Salzburg anführen, welche im Falle einer Nachsuche angefordert werden können. (Stand: 01.01.2022)

### FLACHGAU

Roland Habringer, DBR, Hallwang, 0676 / 845115604

Franz Sax, RD, Feldkirchen bei Mattighofen, 0664 / 1741295

Edi Grössinger, DW, Bergheim, 0699 / 12794577

Gerald Schubernigg, DDr, Siezenheim, 0662 / 853916

Eugen Eichhorn, GR, Berndorf, 0660 / 4415044

Georg Eckschlager, HS, St. Wolfgang, 0676 / 3525250

Paul Sailer, DJTR, St. Wolfgang, 0676 / 86861820

Dr. Eva-Maria Kunit, LRET, 5020 Salzburg, Tel. 0664 / 1619138

Sascha Haberlandner, BGS, Anthering, Tel. 0664 / 5041320

Franz Grill, BGS, Hof, 0664 / 4502673

Ingrid Gatterbauer, DK, Salzburg, 0664 / 3928031

Ferdinand Mahlknecht, DL, Lamprechtshausen,  
0664 / 75115260

Hannes Schmeisser, BGS, Straß i. Attergau, 0664 / 2139413

Robert Brunnauer, RD, Elsbethen, 0664 / 2444492

Hannes Huber, KD, Bürmoos, 0664 / 4307521

Sebastian Brandauer-Fuchs, DK, Anif, 0664/2536878

# JAGDHUNDEWESEN

## NACHSUCHESTATIONEN

### TENNENGAU

Rupert Winkler, BRBR, Kuchl, 0664 / 6545790  
David Putz, BRBR, Abtenau, 0664 / 1586915  
Johann Höllbacher, STBR, St. Kolomann, 0664 / 8784302  
Johann Putz, STBR, Scheffau, 0664 / 5300299  
Hubert Reiter, STBR, Scheffau, 0664 / 3964639  
Herwig Nagelschmidt, RD, Abtenau, 06243 / 2870  
Dr. Eva-Maria Kunit, LRET, Salzburg, 0664 / 1619138  
Kaspar Brunbauer, DBR, Puch, 0664 / 9908643  
Matthias Neureiter, DBR, St. Kolomann, 0664 / 44435181  
Andreas Spitzelseder, BGS, Kuchl, 0664 / 2217046  
Roland Seer, GR, Golling, 0650 / 5440099

### PONGAU

Bertram Etschbacher, BGS, Eben, 0664 / 75069744  
Hans Habersatter, HS, Forstau, 0664 / 1706859  
Josef Schnitzhofer, BRBR, Werfen, 0664 / 99375188  
Peter Rohrmoser sen., DBr, St. Johann/Pg, 06412 / 7921  
Gregor Hettegger, BRBR, 5620 Schwarzach, 06415 / 6960  
Josef Höller, STRBR, Pfarrwerfen, 0664 / 8635463  
Lois Pedroß, DW, Radstadt, 0664 / 4259525  
Rupert Essl, BGS, Tenneck, 0664 / 5220400  
Christian Sieberer, BGS, Eben, 0664 / 5214623  
Heinrich Windhagauer, STRBR, Flachau, 06457 / 2077  
Vitus Empl, DBR, St. Veit, 0664 / 9717269  
Josef Brandner, DJT, Bischofshofen, 06462 / 2726  
Christian Pirchner, BRBR, Eben, 0664 / 5015134  
Christian Hochleitner, HS, Tenneck, 0664 / 4639538  
Thomas Winkler, DBR, Altenmarkt, 0664 / 3865042  
Marco Aichhorn, BGS, Hüttschlag, 0664 / 60977403  
Johannes Tranninger, DBR, Flachau, 0664 / 1126805  
Alois Schnell, DBR, Flachau, 0664 / 9186113

# JAGDHUNDEWESEN

## NACHSUCHESTATIONEN

Christoph Schlierenzauer, DBR, Flachau, 0664 / 9212009

Simon Schiefer, DBR, Flachau, 0664 / 5935365

Andreas Pfister, BGS, Eben, 0664 / 1405567

### Raum Gastein

Alfred Fleiss, BRBR, Bad Hofgastein, 0664 / 1059771

Jakob Angerer, BRBR, Bad Hofgastein, 06432 / 6487

Wolfgang Buder, BGS, Bad Hofgastein, 0664 / 5842577

Georg Krautgartner, DBR, Bad Hofgastein, 0664 / 6188950

Gerhard Toferer, HS, Bad Gastein, 0664 / 2159487

### PINZGAU

Raum Mittersill, Stuhlfelden, Uttendorf und Niedernsill:

Horst Dochnal, BRBR, Uttendorf, 0664 / 1545205

Klaus Nindl, STRBR, Neukirchen, 0664 / 8197401

Werner Wechselberger, BGS, Wald, 0664 / 5057752

Anton Lederer, HS, Uttendorf, 0664 / 1732479

Erich Steinberger jun., TirBr, Uttendorf, 0664 / 1248841

Anton Köhnbichler, BGS, Niedernsill, 0664 / 2349752

Sepp Buchner, DBR, Niedernsill, 0664 / 2819042

Leopold Hasenauer, BGS, Hollersbach, 0664 / 3105908

Stefan Hochstaffl, BGS, Niedernsill, 0660 / 1195580

Josef Gruber, DBR, Uttendorf, 0664 / 6553946

Helmut Tranninger, BGS, Uttendorf, 0664 / 2565012

Christoph Burgstaller, HS, Uttendorf, 0676 / 5810130

### Raum Saalfelden, Maria Alm, Saalbach

Reinhard Riedlsperger, STRBR, Maria Alm, 0664 / 2812487

Norbert Pernthaler, DBR, Saalbach, 06541 / 7260

Sepp Holleis, DBR, Maishofen, 06542 / 68224

Andreas Hartl, BRBR, Saalfelden, 0664 / 5019926

Josef Aberger, DBR, Maria Alm, 0664 / 1658219

Reinhold Winkler, DBR, Hintertal/Maria Alm, 0664 / 5902132

# JAGDHUNDEWESEN

## NACHSUCHESTATIONEN

### PINZGAU

Raum Lofer, St. Martin und Unken

Peter Schmuck, BRBR, St. Martin bei Lofer, 06588 / 8645

Walter Herbst, STBR, Unken, 06589 / 4659 oder  
06589 / 421616

Otto Haitzmann, BGS, Lofer, 0664 / 4393151

Konrad Flatscher, BRBR, Unken, 0650 / 9380788

Peter Brandl, BRBR, Zell am See, 0699 / 11784003

Thomas Burgstaller, BRBR, Fieberbrunn, 0664 / 8704527

### Raum Taxenbach und Rauris

Johann Fercher, DBR, Taxenbach, 0664 / 2229096

Kurt Schwaiger, BRBR, Rauris, 06544 / 20086 oder  
0664 / 4167692

Hermann Schwaiger, BGS, Rauris, 0664 / 3552946

Gerhard Schaffer, HS, Zell am See, 0664 / 5247327

Sepp Lanner, HS, Zell am See, 0664 / 8258655

Georg Krautgartner, DBR, Taxenbach, 0664 / 6188950

Kurt Winkler, BGS; Rauris, 0664 / 88326848

Michael D'Ambros, BGS, Fusch/Glocknerstraße,  
0664 / 5012034

### LUNGAU

Heinz Gerold, BRBR, Tamsweg, 06474 / 26 991

Theo Moser, BRBR, Zederhaus, 06478 / 555

Wolfgang Pertl, BGS, Bundschuh, 0664 / 1445924

Hans Josef Kren, STRBR, Mariapfarr, 0650 / 5253888

Manfred Gartler, RD, Mauterndorf, 0664 / 6010814144

Jakob Graggaber, DBR, Unternberg, 0664 / 5257164

# JAGDHUNDEWESEN

## NACHSUCHESTATIONEN

### RAUM BAYERN

Hans-Jürgen Brenninger, BRBR, Freilassing,  
+49 / 8654 / 7793 723 oder +49 / 162 / 100 1001  
Dieter Danzberger, BGS, Berchtesgaden,  
+49 / 171 / 806 3773

### NACHSUCHE AUF AUER- UND BIRKHAHN

Es stehen zurzeit vier Hundeführer mit sechs Hunden zur Verfügung. Die Nachsucheneinsätze werden vom Geschäftsführer des Jagdgebrauchshundeklubs MF Ferdinand Mahlknecht 0664 / 75115260 koordiniert. Sollten Sie ihn nicht erreichen, wenden Sie sich bitte an MF Adolf Stadler: 0664 / 1037098.

### ARBEIT IM MURMELTIERBAU

Johann Seidl, Parson Russel Terrier, Kuchl, 0664 / 147 83 56

### ABKÜRZUNGEN

**BRBR** - Brandlbracke

**STRBR** - Steirische Rauhaarbracke

**DBR** - Dachsbracke

**RD,LD,KD** - Rauhaar-, Langhaar-, Kurzhaardackel

**DW** - Deutscher Wachtelhund

**DDr** - Deutsch Drahthaar

**DK** - Deutsch Kurzhaar

**GR** - Griffon

**EPFR** - Epagneul Francais (Franz. Vorstehhund)

**HS** - Hannoveraner Schweisshund

**BGS** - Bayrischer Gebirgsschweisshund

**TirBR** - Tiroler Bracken

**LRET** - Labrador Retriever

**DJTR** - Deutscher Jagdterrier

# Denk Waidmannsheil.

UNIQA Österreich Versicherungen AG  
Landesdirektion Salzburg  
Auerspergstraße 9  
5020 Salzburg

Telefon: +43 (0) 50677-670

E-Mail: [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at)

[www.facebook.com/uniqa.at](http://www.facebook.com/uniqa.at)



[www.uniqa.at](http://www.uniqa.at)

Denk





# VERSICHERUNGS- BESTIMMUNGEN

- | Unfallversicherung
- | Amtshaftpflichtversicherung
- | Haftpflichtversicherung

# VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

## UNFALL

Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages ist jedes Mitglied der Salzburger Jägerschaft bei der UNIQA Salzburger Landesversicherung AG gemäß den nachstehenden Versicherungsbestimmungen unfall- und jagdhaftpflichtversichert.

### UNFALLVERSICHERUNG

Jedes Mitglied der Salzburger Jägerschaft ist bei der Ausübung der Jagd jagdunfallversichert. Pro Person bei Tod € 10.000,- bei Dauerinvalidität bis € 200.000,- Bergungskosten € 15.000, (Hubschrauberkosten – auch bei Bergnot).

- 1.** Die Versicherung umfasst Unfälle der versicherten Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen, Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Vereines teilgenommen wird; bei im Auftrag des Vereines verrichteten Besorgungen;
- 2.** Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Unfälle bei der berufsmäßigen und entgeltlichen Ausübung des Versicherten.
- 3.** Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Betätigung im Sinne des Punktes 1 sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

# VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

## HAFTPFLICHT

4. In Abänderung des Art. 6 Pkt. 4 der Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung 2012 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Unfälle der versicherten Mitglieder als Fluggäste.
5. Bei Jagdvereinen sind Unfälle bei der Handhabung von Jagdwaffen mitversichert.
6. Abweichend von Art. 6, Pkt. 3 und Art. 16 der Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung 2012 gilt die Kinderlähmung nicht als Unfall bzw. Unfallfolge.
7. Der Art. Z, Pkt. 8 der Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung 2012 (Berufsunfähigkeit) gilt gestrichen.

### **Haftpflichtversicherung:**

Schadensfälle sind mit den bei der Salzburger Jägerschaft erhältlichen Formularen innerhalb von acht Tagen der Salzburger Jägerschaft zu melden, widrigenfalls der Versicherungsschutz erlischt. Gegenständliche Versicherung erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten:

- als Jäger, Jagdausübungsberechtigter, Jagdgäste und Jagdveranstalter;

## VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

- als Haupt- oder Nebenberufliche Jagdschutzorgane und Probejäger;
- als Halter von bis zu drei „jagdlich geeigneten Hunden“ (nur während der jagdlichen Ausübung).  
Dieser Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn dasselbe Risiko nicht aus einer anderen Versicherung gedeckt ist (Subsidiarität);
- als Halter von bis zu zwei Beizvögel. Eingeschlossen ist das Risiko der Beizjagd;
- aus dem Besitz und Gebrauch von Fanggeräten, Schusswaffen und Munition auch außerhalb der Jagd;
- aus dem Aufstellen von erlaubten Fanggeräten auf Wild;
- aus der Errichtung, Erhaltung und Verwendung von Anlagen für den Jagdbetrieb, wie Jagdhütten, Hochsitze, Futterplätze, Wintergatter, Jagdsteige, Wildzäune, Vergleichsflächen und dergleichen, die Zwecken der Jagd dienen;
- aus fahrlässiger Überschreitung des Notwehrrechtes oder aus vermeintlicher Notwehr;
- aus fahrlässiger Überschreitung der dem Jagdausübungsberechtigten und dem Jagdschutzorganen zustehenden Berechtigung zum Töten von Hunden und Katzen; das Risiko aus besonderen Sachschäden, die durch in Freiheit lebende Bären, Wölfe und Luchse verursacht werden, ist unter Berücksichtigung der Verschuldensfrage ebenfalls gedeckt;

## VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

- weiters besteht Versicherungsschutz für die Abhaltung sämtlicher organisierter Veranstaltungen, insbesondere Hegeschauen sowie der Jägerschule. Die Lehrveranstaltungen in der Jägerschule finden grundsätzlich in der Zeit vom November bis März statt, wobei durchschnittlich ca. 70 Jungjäger und 30 Probejäger von durchschnittlich 25 Lehrkräften ausgebildet werden. Mit eingeschlossen sind sämtliche Exkursionen und Schießveranstaltungen, insbesondere das Übungs- und Prüfungsschießen; sämtliche Schießveranstaltungen der Salzburger Jägerschaft während eines Kalenderjahres bis zu 1.000 Teilnehmer; mitversichert sind auch Personenschäden zwischen Angehörigen;
- in teilweiser Abänderung des Art. 7 Pkt. 6 der AHVB/EHVB 2004 sind nur solche Schadenersatzansprüche von der Versicherung ausgeschlossen, die aus der Verletzung oder der Tötung von Personen entstehen, denen der Versicherte zur Zeit des Schadenereignisses kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und Unterhalte währt. Für Ansprüche aus Sachschäden bleiben die bisherigen Ausschlussbestimmungen des Art. 7 Pkt. 6 der AHVB/EHVB 2004 unverändert;
- versichert gelten auch Schützen ohne Jagdkarte am Schießplatz

# VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

## BESONDERE VEREINBARUNGEN

Tritt ein verschuldeter Schadenfall ein, bei dem der Schädiger aus einer Personenmehrheit nicht einwandfrei festgestellt werden kann und besteht diese Personenmehrheit ausnahmslos aus Versicherten, so wird der Versicherer seine Leistungspflicht an den Geschädigten nicht mit der Begründung ablehnen, dass sich die Person des Schuldigen nicht einwandfrei feststellen lässt. Bei Schadensfällen, die sich in Österreich, aber außerhalb des Bundeslandes Salzburg ereignen, gilt der Versicherungsschutz aus diesem Haftpflichtvertrag für die versicherte Person subsidiär. In Abänderung der Versicherungsbedingungen, bei welchen das Schadenereignis in Europa eingetreten ist, aber wiederum nur subsidiär.

## AUSÜBUNG DER JAGD GEMÄSS KLAUSEL H454

### DECKUNGSERWEITERUNG:

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Jagdwaffen Dritter, die bei oder infolge gelegentlichen Tragens an oder mit ihnen entstehen, mitversichert. Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 10.000,-; der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens € 100,-. Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden bis € 2.000.000,-.

# VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

## AMTSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR MITGLIEDER DER SALZBURGER JÄGERSCHAFT

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die dem Versicherungsnehmer auf Grund des Amtshaftgesetzes vom 18. 12. 1948 (BGBl. 20/1949) obliegende Schadenersatz (Rückersatz) –pflicht gegenüber dem Rechtsträger: Bund  
Versicherte Personen: Sämtliche Mitglieder der Salzburger Jägerschaft als Organe (sowohl als Jäger als auch als kundige Person) bei der Vollziehung der Wildfleisch-Verordnung (BGBl. 400/1994). Versicherungssumme: € 363.365,-.



**waffensport.at**

Handel & Schießstand

**JOSEF LOITFELLNER**

<b>Mo. und Di.</b>	13:00 - 17:00 Uhr
<b>Do. und Fr.</b>	13:00 - 17:00 Uhr
<b>Samstag</b>	09:00 - 12:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	Ruhetag

Termine außerhalb der Öffnungszeiten **nur nach telefonischer Vereinbarung.**

St. Georgenstraße 24 • 5662 Gries im Pinzgau  
Telefon: +43 664 202 60 62 • E-Mail [info@waffensport.at](mailto:info@waffensport.at)



## STIEGL-GOLDBRÄU LEBENSRAUM NATUR-EDITION

Die Stiegl-Goldbräu-Edition „Lebensraum Natur“ ist in enger Zusammenarbeit mit der Salzburger Jägerschaft und der Jagd Österreich entstanden. Im Vordergrund stehen dabei der Lebensraum Natur, die Erhaltung der Artenvielfalt, nachhaltiges Jagen und die Pflege von Traditionen.

Die vier Bauchetiketten mit Paarhufern wurden von dem Künstler Alexander Josef Ragginger gestaltet.

Erhältlich ist das Produkt in der nachhaltigen 0,33l-Mehrwegflasche im Stiegl-Getränkeshop in Salzburg, im Stiegl-Onlineshop sowie in ausgewählten Gastronomien:  
[www.stiegl.at/de/biere/sondereditionen/lebensraumnatur](http://www.stiegl.at/de/biere/sondereditionen/lebensraumnatur)



# WAFFENGESETZ

| BESTIMMUNGEN

# WAFFENGESETZ

## WICHTIGE BESTIMMUNGEN

### KATEGORIE A

#### VERBOTENE WAFFEN UND KRIEGSMATERIAL

Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen. Zu den verbotenen Waffen der Kategorie A zählen zum Beispiel:

- » Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm
- » Flinten mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm
- » Vorderschaftrepetierflinten („Pumpguns“)
- » Schusswaffen mit Schalldämpfern sowie Schalldämpfer alleine (\*Ausnahme für Inhaber einer gültigen Jagdkarte)
- » Getarnte Schusswaffen (z.B. „schießender Kugelschreiber“)
- » Verbotene Hieb Waffen, wie z.B. Schlagringe, Totschläger und Stahlruten
- » Magazine mit höherer Kapazität als 20 Schuss

#### \* VERWENDUNG VON SCHALLDÄMPFERN

- » Ausnahmen für Arbeitnehmer welche hauptberuflich die Jagd ausüben, zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Sinne des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes
- » Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben.

# WAFFENGESETZ

## WICHTIGE BESTIMMUNGEN

- » Schalldämpfer sind auch wie die entsprechende Schusswaffe zu verwahren.
- » Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen oder endet die Gültigkeit der Jagdkarte, hat dieser die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besitz dieser Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles weiterhin zulässig.
- » Hat die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme, dass der Betroffene die Jagd tatsächlich nicht regelmäßig ausübt oder ausüben kann, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen

### KATEGORIE B

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung (Waffenbesitzkarte, Waffenpass) zulässig. Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B.

- » Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver)
- » Repetierflinten
- » halbautomatische Schusswaffen
- » Salutwaffen Kat. B
- » Jene Schusswaffen, soweit nicht Kat. A

# WAFFENGESETZ

## WICHTIGE BESTIMMUNGEN

### KATEGORIE C

Alle Schusswaffen, die nicht der Kat. A oder B angehören.

- » Schusswaffen mit glattem Lauf (ehemals Kat. D)
  - » Schusswaffen mit gezogenem Lauf (Büchsen)
- Schusswaffen der Kategorie C sind beim Erwerb binnen sechs Wochen vom Erwerber (Registrierungspflichtigen) bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen.

### DOKUMENTE

- » **Europäischer Feuerwaffenpass**  
Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt Menschen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitnahme (maximal drei) der darin eingetragenen Schusswaffen. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre und ist einmal um den gleichen Zeitraum verlängerbar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt. Durch ein entsprechendes Dokument (Jagdeinladung, Schießveranstaltung etc.) ist der Zweck der Reise nachzuweisen.
- » **Waffenbesitzkarte**  
Berechtigt zum Erwerb und Besitz genehmigungspflichtiger Waffen, nicht aber zum Führen. Wer in seiner Wohnung, seinem Büro oder seinem eingefriedeten Grundstück eine Waffe bei sich trägt führt sie nicht.

# WAFFENGESETZ

## WICHTIGE BESTIMMUNGEN

### » Jagdkarte

Berechtigt zum Erwerb von Waffen der Kategorie C ohne Abkühlphase (3 Tage Wartezeit) und deren Führen im Rahmen der Jagdberechtigung. Für den Besitz derartiger Waffen ist keine besondere Berechtigung erforderlich.

### **SORGFÄLTIGE VERWAHRUNG VON FEUERWAFFEN**

Bei der Verwahrung von Feuerwaffen ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Schutz vor unberechtigter Aneignung (Außenschutz) gegeben ist.

Weiters ist dafür zu sorgen, dass unbefugte Verwendung durch Mitbewohner oder andere rechtmäßig Anwesende auszuschließen ist (Innenschutz).

Das Gesetz fordert ein versperrtes Behältnis. Das muss zwar nicht unbedingt ein Stahlschrank sein, wie ihn der Waffenfachhandel anbietet, ein der Anzahl und der Gefährlichkeit angepasster, massiver Schrank mit entsprechend sicherem Schloss ist aber jedenfalls notwendig.

Die Verwahrung muss mit zumutbarem Aufwand erfolgen.

# WAFFENGESETZ

## WICHTIGE BESTIMMUNGEN

### TRANSPORT VON WAFFEN

Das Verbringen von einem Ort zum anderen, lediglich zum Zweck des Transportes (beispielsweise zum Schießplatz), ist kein Führen. Waffen der Kategorie B müssen sich in einem geschlossenen, versperrten Behältnis befinden und dürfen nicht geladen sein (Ausnahme: uneingeschränkter Waffenpass).

### SORGFÄLTIGE VERWAHRUNG IM KFZ

Kurzfristige Verwahrung von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen möglich (nicht Kategorie B). Während des Tages ca. 6 Stunden, während der Nacht ca. 3 Stunden.

Sichergestellt muss sein, dass die Waffe gegen die Abgabe eines Schusses gesichert ist (in Betracht kommt hier in erster Linie die Anbringung eines Abzugsschlusses oder die Entfernung eines wesentlichen Teiles, z. B. Verschluss).

Die Schusswaffe muss im versperrten, von außen nicht einsehbaren Kofferraum oder im versperrten Fahrgastraum gegen Erkennbarkeit von außen geschützt sein, oder im versperrten Fahrgastraum mit geschlossenem, aber leicht abnehmbarem oder leicht zerstörbarem Verdeck widerstandsfähig mit einem tragenden Teil des Fahrzeuges verbunden, gegen Wegnahme gesichert und gegen Erkennbarkeit von außen geschützt verwahrt sein.



# INFORMATIONEN

| BÜCHSENMACHER UND WAFFENFACHHÄNDLER  
| JAGDZENTRUM STEGENWALD

# BÜCHSENMACHER

## BÜCHSENMACHER UND WAFFENFACHHÄNDLER

### **Sport und Waffen Elisabeth Dschulnigg KG, Salzburg**

0662 / 842376 | E-Mail: jagd-dschulnigg@utanet.at

### **Eduard Kettner GmbH & Co.KG, Salzburg**

02626 / 20026-460 | E-Mail: salzburg@kettner.com

### **Esterbauer Martin, Tamsweg**

06474 / 2161 | E-Mail: esterbauer.waffen@drei.at

### **Loferer Waffenecke, Lofer**

06588 / 8648 | E-Mail: info@loferer-waffenecke.com

### **Pinzgauer Jagdstub'n, Kaprun**

0664 / 4334709 | E-Mail: michael@pinzgauer-jagdstubn.at

### **Pongauer Jagdstube, St. Johann**

06412 / 5353 | E-Mail: info@pongauer-jagdstube.at

### **Pritz Jagdwaffen GmbH, Mariapfar**

06473 / 20024 | E-Mail: k.pritz@pritz-systeme.at

### **Rumpler Waffen, Mittersill**

06562 / 5000 | E-Mail: info@waffen-rumpler.at

### **Russegger Waffen, Puch/Urstein**

06245 / 20308 | E-Mail: info@waffen-russegger.at

### **Sodia Waffen, Salzburg**

0662 / 872123 | E-Mail: office@sodia.cc

### **Sodia Waffen, Golling**

06244 / 34338 | E-Mail: golling@sodia.cc

### **Waffensport.at, Gries im Pinzgau**

0664 / 2026062 | E-Mail: info@waffensport.at

# JAGDZENTRUM STEGENWALD

## WICHTIGE INFORMATIONEN

Durch den direkten Autobahnvollanschluss (A10 Abfahrt Paß Lueg) und die zentrale Lage im Bundesland Salzburg ist das Jagdzentrum Stegenwald gut erreichbar. Neben dem Büro der Salzburger Jägerschaft, einem Schulungsraum und einem Gasthaus steht den Besuchern ein topmoderner Schießstand zur Verfügung. Zur Auswahl stehen insgesamt zehn Kugelstände (100 und 200 Meter), ein Laufender Keiler, ein Laufender Hase, ein Faustfeuerwaffenstand. Die Trefferanzeige bei den Kugelständen und beim Laufenden Keiler erfolgt elektronisch mittels einer Polytronic-Anlage. Für Chipkarteninhaber ist die Schießanlage täglich von 7:00 bis 22:00 Uhr, Laufender Keiler, Laufender Hase und Faustfeuerwaffenstand bis 21:00 Uhr geöffnet.

Zusätzlich bietet das Jagdzentrum Stegenwald Wurfscheibenanlagen an. Die Benützung der Wurfscheibenanlagen stehen bei geeigneten Witterungsbedingungen täglich von 7:00 Uhr bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zur Verfügung.

Das Ausstellen und Aufladen der Chipkarten ist zu den Öffnungszeiten im Büro der Salzburger Jägerschaft (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr) möglich. Das Aufladen der Chipkarten im Schießstandbüro ist am Freitag von 17:00 bis 20:00 Uhr und am Samstag von 10:00 bis 14:00 Uhr möglich. Eine gewünschte Aufbuchung kann auch gerne telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt werden.

cebco

VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

Gut versichert.  
**Sorgenfrei auf  
der Jagd.**

+43 (0) 662 884871  
office@cebco.at  
**www.cebco.at**

Wir wünschen  
ein kräftiges  
Weidmannsheil.



# "REVIERLUFT SCHNUPPERN" FÜR JUNGJÄGER

Präsentiert in Begleitung der Salzburger Jägerschaft



Salzburger  
Jägerschaft



TopHunt



Finde und biete  
Jagderlebnisse

direkt und provisionsfrei



TopHunt

[WWW.TOPHUNT.COM](http://WWW.TOPHUNT.COM)



# Sodia

Salzburg, Golling, Mondsee und Gundertshausen  
Tel. 0662 / 872 123 office@sodia.cc, www.sodia.cc



## Pongauer Jagdstube

5600 St. Johann Im Pongau, Hans-Kappacher-Straße 9  
Tel. 06412 / 5353, Fax: DW 4, info@pongauer-jagdstube.at



5730 Mittersill, Zeller Straße 7, Tel. 06562 / 5000, Fax. 06562 / 4120  
info@waffen-rumpler.at, www.waffen-rumpler.at

# AUSTRO JAGD

BUCHSEN  
MÄCHER  
WEITER  
BETRIEBE  
UND WAFFEN  
FACHHÄNDLER

Das Fachgeschäft in Ihrer Nähe.